

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, Dienstag, den 14. März 1922.

(Beginn 1 Uhr 50 Minuten.)

1. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Festsetzung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Festsetzung der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverbände auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 6. Mai 1920 zu erstattenden Spezialkosten.
2. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung eines Betrages von 3 600 000 Mark zur Gewährung von Arbeitgeber-Zuschüssen zum Bau von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung.

Vorsitzender Dr. Jarres: Ich eröffne die Sitzung. Wir kommen zu

Punkt 1:

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Festsetzung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Festsetzung der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverbände auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 6. Mai 1920 zu erstattenden Spezialkosten.

Berichterstatter ist Herr Landesrat Dr. Horion.

Landesrat Dr. Horion: Meine Damen und Herren! Für die Finanzgebarung des Provinzialverbandes sind von ausschlaggebender Bedeutung die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. In diesem Jahre werden sie voraussichtlich in Einnahme und Ausgabe mit 87 Millionen Mark abschließen. Diese Ausgaben sollen nun zum größten Teil durch die Pflegesätze gedeckt werden, die für die Kranken bezahlt und an die Anstalten abgeführt werden, bei Selbstzahlern aus ihrem Vermögen oder von den Angehörigen und bei armen Kranken vom Landarmenverband. Diese Pflegesätze betragen zurzeit in der I. Klasse 40 Mark, in der II. Klasse 25 Mark und in der III. Klasse 18 Mark. Ausschlaggebend ist für die finanzielle Seite lediglich die III. Klasse, da die I. und die II. Klasse zusammen jährlich etwa 50 000 Pflagetage haben, während die III. Klasse 1 850 000 Pflagetage hat. Naturgemäß sind die eben genannten Sätze auch nicht im entferntesten in der Lage, heute die Gesamtkosten der Anstalten zu decken. In diesem Jahre werden die Anstalten etwa 27 Millionen Mark Provinzialzuschuß erfordern. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß am Anfang des Jahres die Selbstkosten ja noch bedeutend geringer waren, als sie sich jetzt am Ende des Jahres gestalten. Grundsätzlich sollen aber die an die Anstalten abzuführenden Pflegekosten sich in etwa den Selbstkosten der Anstalten anpassen. Nun steigen aber die Selbstkosten nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern, wie Sie wissen, von Monat zu Monat, ja, fast von Woche zu Woche. Sie sind auch in keiner Weise für einen längeren Zeitraum im voraus zu übersehen. Da nun, wie es nach den bisherigen Vorschriften der Provinzialordnung der Fall ist, eine Erhöhung dieser Sätze nur durch den Provinziallandtag erfolgen kann, der immer nur in längeren Zwischenräumen zusammentritt, so ergibt sich daraus, daß die Pflegesätze der

Wirklichkeit immer ganz bedeutend nachhinken müssen, denn die Erhöhung dieser Pflegesätze kann nicht für die Vergangenheit, sondern immer nur für die Zukunft erfolgen. Was das finanziell bedeutet, mögen Sie nur daraus ersehen, daß eine Erhöhung um 1 Mark pro Tag monatlich 155 000 Mark bedeutet. Wenn wir also schon um einen Monat zu spät kommen und würden nur um 1 Mark erhöhen, so wären es 155 000 Mark. In Wirklichkeit handelt es sich heutzutage niemals mehr nur um eine Erhöhung um 1 Mark, sondern um bedeutend größere Beträge.

Aus diesen Erwägungen heraus sind die anderen Provinzialverbände schon seit mehreren Jahren dazu übergegangen, das Recht zur Festsetzung der Pflegesätze auf den häufiger und bequemer zusammentretenden Provinzialausschuß zu übertragen, damit die Pflegesätze den Preisen auf diese Weise besser angepaßt werden können. Das Gleiche wird Ihnen in der vorliegenden Vorlage für die Rheinprovinz vorgeschlagen.

Dadurch sollen aber die Pflegesätze keineswegs jeder Einflußnahme des Provinziallandtags entzogen werden, vielmehr steht auch diese Maßnahme des Provinzialausschusses, ebenso wie seine ganze Geschäftsführung unter der Aufsicht des Provinziallandtags. Der Provinziallandtag bekommt von den Pflegeätzen Kenntnis, wenn ihm der Haushaltsplan vorgelegt wird, wo die Pflegeätze ja im einzelnen bei den Einnahmen angeführt sind. Dann hätte der Provinziallandtag Gelegenheit, dem Provinzialausschuß für die weitere Festsetzung der Pflegeätze Anweisung zu geben, die dann der Provinzialausschuß zu befolgen hätte.

Im Zusammenhang hiermit möchte ich gleich auf den Antrag der Kommunistischen Partei wegen Abschaffung der verschiedenen Verpflegungsklassen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten verweisen, der ja zugleich hiermit beraten werden soll. Der gleiche Antrag ist im vorigen Provinziallandtag von der Sozialdemokratischen Fraktion gestellt worden (Abgeordneter Haas: Sehr richtig!), und damals ist zu dem Antrage beschlossen worden, daß er dem Provinzialausschuß zur Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen werden soll. Unter dem nächsten Provinziallandtag, der für die Berichterstattung in Frage kommen kann, kann aber nur der Landtag verstanden werden, der demnächst tagt und der die gesamten Angelegenheiten der Provinzialverwaltung berät. Infolgedessen wird diesem Landtage auch ein Bericht des Provinzialausschusses zu der vorliegenden Frage vorgelegt. Die jetzt stattfindende Erhöhung muß noch auf Grund der jetzt auch im Reglement stehenden drei verschiedenen Sätze erfolgen, die im einzelnen eine prozentuale Steigerung erfahren müssen. Selbstverständlich wird aber durch diese Beschlußfassung und die Ermächtigung, die Sie dem Provinzialausschuß erteilen sollen, die Pflegesätze festzusetzen, in keiner Weise eine Vorentscheidung über diese andere Frage getroffen, ob nicht die verschiedenen Klassen überhaupt abzuschaffen sind; darüber wird sich der nächste Provinziallandtag zu unterhalten haben. Ich glaube, daß damit wohl der jetzt vorliegende Antrag auch seine Erledigung gefunden hat, weil er sich mit dem Antrage der Sozialdemokratischen Fraktion und dem Beschluß des letzten Provinziallandtags vollständig deckt.

Dasjenige, was über die sprunghafte Steigerung der Pflegesätze der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten gesagt ist, gilt auch für den Anteil an den Pflegeätzen, der von den Ortsarmenverbänden des Unterstützungswohnsitzes an den Landarmenverband für jeden durch den Landarmenverband unterzubringenden ortsarmer Kranken zu zahlen ist: Im allgemeinen wird dieser Betrag auf etwa zwei Drittel der Pflegeätze der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten gehalten. Er muß daher jedesmal gleichmäßig und gleichzeitig mit den Pflegeätzen in die Höhe gesetzt werden. Auch hier wird beantragt, dieses Recht dem Provinzialausschuß zu übertragen.

Weiter ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 über die Krüppelfürsorge in gleicher Weise bestimmt worden, daß auch für die vom Landarmenverband unterzubringenden Krüppel seitens der

zuständigen Ortsarmenverbände ein fogen. Spezialkostensatz gezahlt wird. Auch dieser Satz muß sich der Wirklichkeit in etwa anpassen und wird deshalb auch zweckmäßigerweise vom Provinzialauschuß in kürzeren Fristen erhöht.

Die Form der zu fassenden Beschlüsse ergibt sich daraus, daß es sich um Änderungen des Reglements über die Unterbringung der Geisteskranken und der fogen. vorläufigen Bestimmungen über die Unterbringung der Krüppel handelt. Diese Reglements und Bestimmungen sind in der vorliegenden Form vom Minister genehmigt, und die Abänderungen müssen auch wieder vom Minister genehmigt werden. Es wird deswegen rechtlich nicht wohl angängig sein, außerhalb der Reglements, wie die Fraktion der Unabhängigen es wünscht, einen solchen Beschluß zu fassen. Vielmehr wird die Form immer nur die sein können, daß das Reglement geändert wird, weil ein anderer Beschluß die Genehmigung des Ministers nicht finden würde und infolgedessen dann auch die hier beschlossene Erhöhung oder anderweitige Festsetzung doch nicht in Kraft treten könnte.

Infolgedessen schlägt Ihnen der Provinzialauschuß vor, zu beschließen, wie es in der Vorlage auf der letzten Seite angegeben ist. Ich brauche die Einzelheiten wohl nicht zu verlesen. Es handelt sich darum, daß hinter jeder der Bestimmungen, wo bisher die Sätze festgesetzt sind, hinzugefügt wird: „Die anderweitige Festsetzung der im § 16 angeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort dazu hat Herr Abgeordneter Janßen-Lammersdorf.

Abgeordneter Janßen-Lammersdorf: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach den Ausführungen, die Herr Landesrat Dr. Horion Ihnen gemacht hat, und dem Bericht, den Sie vor sich liegen haben, kann ich mich kurz fassen.

Es handelt sich ja im wesentlichen um den Antrag, daß die bisherige Kompetenz etwas verschoben werde, daß in Zukunft der Provinzialauschuß das Recht haben soll, die Pflegesätze festzusetzen, während bisheran dem Provinziallandtag als solchem dieses Recht zustand. Der Antrag ist wohl aus den augenblicklichen Verhältnissen geboren, weil die sprunghafte Verschiebung der Preisverhältnisse ebenso schnell auch eine anderweitige Festsetzung der Pflegesätze notwendig macht. Es hat sich dabei, wie ich eben aus dem Antrage der S. P. D. höre, das eine Bedenken ergeben, daß grundsätzliches Recht für alle Zeit preisgegeben werden sollte, und so hat denn die S. P. D. den Antrag gestellt, dieses Recht nicht ständig, sondern bloß vorläufig dem Provinzialauschuß zu übertragen. Aus dem beantragten Definitivum soll also ein Provisorium werden.

Namens der Zentrumsfraktion habe ich zu erklären, daß wir mit diesem Zusatz vollständig einverstanden sind.

Bei der ganzen Sachlage kann es natürlich nicht unsere Aufgabe sein, etwa dahin zu wirken, daß der Hauptteil der Pflegesätze den Inhabern der III. Klasse aufgebürdet werde.

Der Antrag bezüglich Abschaffung der Klassen ist überhaupt gänzlich auszuschalten, ich beschäftige mich auch weiter nicht mit ihm, weil der nächste Landtag die Sache regeln soll.

Ich glaube, wir sind alle darin einig, daß wegen der augenblicklichen Verhältnisse eine Kompetenzverschiebung vorgenommen werden soll. Wir möchten aber seitens der Zentrumsfraktion beantragen, daß der Antrag, den Ihnen der Provinzialauschuß vorgelegt hat, in folgender Weise nach dem Antrage der S. P. D. ergänzt wird. Es soll nach dem § 16a nicht heißen, wie es hier steht: Die anderweitige Festsetzung der im § 16 angeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des Ministers erfolgen, sondern es soll nach dem Wörtchen „kann“ noch der Passus „bis auf weiteres“ eingeschaltet werden. Es würde demgemäß nach § 16a heißen: Die anderweitige Festsetzung der im § 16 angeführten Pflegesätze kann bis auf weiteres

durch Beschluß des Provinzialausschusses mit Genehmigung des Ministers erfolgen. Dasselbe soll auch unter Nummer 2 ebenfalls eingeschoben werden hinter § 25 im § 25a: Die anderweitige Festsetzung der im § 25 aufgeführten Pflegekosten kann bis auf weiteres usw., und ebenfalls unter Nummer 3.

Wir gehen dabei auch von der Auffassung aus, daß, wenn sich unsere Verhältnisse einmal konsolidiert haben, dann das alte Recht möglicherweise wieder in Kraft treten kann, daß der Provinziallandtag nach wie vor die Pflegesätze bestimmt.

Ich empfehle Ihnen, in dieser Fassung dem Antrage zuzustimmen.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Orlopp.

Abgeordneter Orlopp: Meine Damen und Herren! Es ist eigentlich selbstverständlich, daß die Gebührenordnung in etwa der kommenden Geldentwertung angepaßt werden muß. Das schließt aber nicht aus, daß das Reglement, das wir uns gegeben haben, bleibt. Wir haben doch starke Bedenken, daß, wenn das Reglement jetzt geändert wird, es dann schwer hält, die Rechte, die man dem Provinzialausschuß gegeben hat, wieder auf das Plenum des Landtags zurückzübertragen. Aus dem Grunde haben wir den Abänderungsantrag gestellt.

Wenn Herr Landesrat Dr. Horion hier sagt, der Minister werde die Zustimmung dazu nicht geben, provisorisch für ein Jahr dem Ausschuß das Recht zu übertragen, dann wird der Minister bestimmt auch nicht dieser provisorischen Fassung des Reglements seine Zustimmung geben. Wenn heute der Landtag beschließt: Für ein Jahr übertragen wir das Recht der Festsetzung der Pflegekosten dem Provinzialausschuß, dann möchte ich doch die vorgeordnete Behörde einmal sehen, die das ablehnen würde.

Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Rechte der Abgeordneten unter keinen Umständen beschnitten werden dürfen, auch nicht vom Provinzialausschuß. Wir sehen im Provinzialausschuß nichts anderes als ein ausführendes Organ des Provinziallandtags. Genau so, wie in den Städten das Beigeordnetenkollegium ausführendes Organ des Stadtverordnetenplenums sein soll, genau so soll der Provinzialausschuß ein ausführendes Organ des Provinziallandtags sein. Das können wir selbstverständlich heute nicht ändern, aber das eine können wir verhüten, daß man nun in dem Reglement dem Provinzialausschuß noch weitere Rechte gibt. Aus dem einfachen Grunde haben wir den Antrag gestellt, für das laufende Jahr dem Provinzialausschuß diese Rechte zu übertragen und dann erneut für die spätere Zeit dazu Stellung zu nehmen.

Der Antrag der Kommunistischen Partei, der bezweckt, daß bis zu 50 000 Mark Einkommen keine Pflegesätze erhoben werden sollen, wird, so gut wie er gemeint ist, nicht das treffen, was die Antragsteller damit wollen. Die Sache liegt doch nun einmal so, daß die Städte, die die Kosten tragen müssen — sei es, daß sie die Pflegekosten tragen, oder sei es, daß die Kosten im Umlageverfahren erhoben werden —, kein Recht haben, über die Steuern, die sie in den Städten erheben, zu verfügen. Die Rechte der Städte sind bekanntlich sehr beschnitten, die Steuerhoheit ist ihnen genommen. So bleibt den Städten nichts anderes übrig, als Gas, Wasser, Elektrizität usw. zu versteuern, und damit müßten dann letzten Endes die Zöglinge bezahlt werden, deren Eltern ein Einkommen von 50 000 Mark haben oder die selbst ein solches Einkommen beziehen. Das kann der Wille der Antragsteller unmöglich sein. Das hieße ja, daß man die Pensionäre, die auf ihre Pension angewiesen sind, die Arbeiter und die Angestellten mit 20= bis 30 000 Mark Gehalt zwingen würde, die Pflegekosten für Leute zu bezahlen, die ein Einkommen bis zu 50 000 Mark haben. Das kann, wie gesagt, der Wille der Antragsteller nicht sein, und aus diesem einfachen Grunde lehnen wir den Antrag ab. Solange den Städten nicht die Möglichkeit

gegeben ist, die Steuern von der besitzenden Schicht zu erheben, solange man in den Städten auf indirekte Steuern angewiesen ist, solange kann man eine derartige Grenze hier unmöglich festlegen.

Der Antrag auf Abschaffung der Klassen ist schon im vergangenen Jahre gestellt worden. Daß wir ihm zustimmen, ist eigentlich selbstverständlich.

Noch eins: Ich werde aus der Vorlage insofern nicht recht schlau, als ich nicht weiß, ob bei den Kosten, die uns die Kranken verursachen, die Verwaltungskosten, die Kosten für die Ärzte, für die Pfleger usw., eingerechnet sind. In dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz heißt es ausdrücklich, daß Verwaltungskosten usw. nicht eingerechnet werden dürfen. Die Vorlage ergibt das nicht klar. Vielleicht wird Herr Landesrat Dr. Horion nachher darauf antworten.

Wir hoffen, daß, wenn nun in Zukunft der Provinzialausschuß die Sätze in etwa der Geldwertverwertung anpaßt, dann auch die Klagen in etwa aufhören, wie wir sie heute vielfach aus den Anstalten hören. Meine Damen und Herren, ich will mich heute hier nicht hinstellen und Ihnen die Beschwerden vortragen. Ich habe ein dickes Aktenheft voll Beschwerden, speziell über das Essen, vorliegen. Ich werde das in den zuständigen Kommissionen vorbringen. Aber eins ist bestimmt, daß dieses ungeheure Meer von Klagen nicht ganz aus den Fingern gezogen ist; es ist selbstverständlich, daß bei einer derartigen Anzahl Klagen irgend etwas faul sein muß innerhalb der Anstalten. Es muß Aufgabe der Kommissionen, die diese Anstalten besuchen, sein, hier nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Leider bekommen wir da von der Verwaltung nicht das genügende Interesse entgegengebracht. Wir haben heute Kommissionen, die diese Anstalten besichtigen sollen; sie sind heute ungefähr zwei Jahre im Amt. In diesen zwei Jahren ist es uns nicht möglich gewesen, die Anstalten nur einmal zu besuchen, vielweniger sie dann zu besuchen, wenn es in unserem Interesse war. Sie haben ja damals unseren Antrag, der dahin ging, daß die Kommissionsmitglieder in der Lage sein sollten, die Anstalten zu besuchen, indem man ihnen zum mindesten die Fahrkosten ersetzte, abgelehnt. Dadurch haben Sie einem ganzen Teil der Abgeordneten die Möglichkeit genommen, die Anstalten zu besuchen, weil ein ganzer Teil der Abgeordneten nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die Kosten zu bestreiten. Nun wäre es an der Verwaltung gewesen, in etwa hier vorwärts zu helfen. Bis heute haben wir von den Heil- und Pflegeanstalten erst einen ganz kleinen Bruchteil besucht. Bei gutem Willen der Verwaltung wäre es möglich gewesen, zum mindesten über die Fälle Aufschluß zu geben. Aber heute liegt es bei uns so: Wir sind Mitglieder der Sachkommission, uns werden die Beschwerden gegeben, und wir sind noch nicht einmal in der Lage, im einzelnen zu sagen, wie der Küchenbetrieb da aussieht und wie dieses oder jenes aufgezo-gen ist. Ich hoffe, daß die Verwaltung in Zukunft etwas mehr tut, um die Abgeordneten über die Tätigkeit innerhalb der Anstalten zu unterrichten.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort hat Herr Landesrat Dr. Horion.

Landesrat Dr. Horion: Meine Herren! Ich möchte auf die Beschwerden in bezug auf die Anstalten — wohl im Sinne des Hauses — im Augenblick nicht eingehen. Das wird ja Gegenstand eingehender Auseinandersetzung im nächsten Provinziallandtag sein.

Nur auf die angeregte Rechtsfrage, die Herr Orlopp vorgebracht hat, möchte ich kurz antworten. Er fragt, ob in den angegebenen Selbstkosten, die jetzt mit 39 Mark hier angesetzt sind, auch die sog. allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten — beispielsweise die Kosten des Direktors, der Ärzte, des Personals und der Heizung — enthalten sind, und er glaubt, daß es dem Gesetz widerspräche, wenn diese Kosten bei den Pflegefällen mitberücksichtigt würden.

Was bei dem Satz von 39 Mark nicht berücksichtigt ist, ist hier ausdrücklich angegeben. Es ist nicht berücksichtigt die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals; nicht berücksichtigt

sind auch die Verwaltungskosten der Zentralstelle hier in Düsseldorf. Dagegen sind eingerechnet alle allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten selbst. Das widerspricht aber auch nicht dem Gesetz. Das Unterstützungswohnsitzgesetz regelt lediglich die Beziehungen zwischen Armenverbänden, regelt aber nicht die Beziehungen zu dem Kranken, der auf Selbstkosten oder auch auf Kosten eines Armenverbandes in eine Anstalt hineingelegt wird. (Sehr richtig!) Vielmehr kann in diesem Falle die Anstalt ihre Pflegefälle auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungskosten festsetzen. Lediglich, wenn ein Armenverband von anderen Armenverbänden Kostenerstattung verlangt, dann sollen die allgemeinen Verwaltungskosten nicht berücksichtigt werden. Infolgedessen werden ja auch hier, wo es sich um die Erstattung der sog. Spezialkosten handelt, die von den anderen Armenverbänden eingezogen werden, nicht unsere gesamten Kosten, sondern nur etwa zwei Drittel der Kosten berücksichtigt. Wenn es sich aber um die Zahlung der Kosten an die Anstalt handelt, so findet diese Bestimmung des Unterstützungswohnsitzgesetzes keine Anwendung.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Theissen.

Abgeordneter Theissen: Meine Damen und Herren! Wir haben gegen den vorliegenden Antrag sowohl grundsätzliche wie besondere Bedenken und Einwendungen. Der Sprecher der Zentrumsfraktion hat ganz richtig gesagt, daß es sich im wesentlichen darum handelt, Kompetenzen vom Provinziallandtag an den Provinzialausschuß abzugeben. Das bedeutet, im Grunde genommen, eine Verschiebung der demokratischen Rechte. Der Provinziallandtag hat wenigstens den Vorteil, daß er alles öffentlich bespricht und verhandelt. Das ist beim Provinzialausschuß nicht der Fall. Wir können im Provinzialausschuß durchaus keine demokratische Einrichtung in unserer demokratischen Republik sehen. Eine Behörde, die durch Eidsschwur vor der Öffentlichkeit geschützt ist, ist alles andere als eine demokratische Einrichtung. Es liegt also absolut nicht im Sinne des demokratischen Gedankens, der demokratischen Idee, die Sie doch alle vertreten. Wir haben ja die demokratische Einheitsfront heute morgen zweimal bewundern können. Im Sinne dieses Gedankens liegt, daß Sie die Verschiebung der Kompetenzen ablehnen.

Sachlich, rein finanziell betrachtet, haben wir aber ebenso schwere Bedenken. Sie bestehen darin, daß man durch die Erhöhung der Pflegefälle die Möglichkeit hat, Unterstützungs- oder Erstattungsspflichtige zu höheren Beiträgen heranziehen zu können. Dies ist ja auch wohl der eigentliche Grund des ganzen Antrages. Zahlen muß die Provinz auf jeden Fall. Sie zahlt entweder, wie es vorgeschlagen ist, indem sie andauernd die Sätze erhöht. Darüber sind wir uns wohl alle einig, und es bedurfte gar keiner eingehenden Darlegungen, daß unsere Geldverhältnisse etwas schwankend sind (Heiterkeit); daß die Kosten jeden Tag rasend steigen, das ist uns allen klar. Aber etwas anderes ist es, wie die Lasten, die dadurch entstehen, nun verteilt werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder man wälzt diese Lasten auf die Erstattungsspflichtigen ab, d. h. auf diejenigen Eltern usw., die einen körperlichen oder geistigen Krüppel in der Pflege einer Heilanstalt haben, oder aber, es entsteht ein Defizit im Gesamthaushaltsplan der Provinzialverwaltung, das natürlich auch gedeckt werden muß. Die Deckungsfrage ist in dem einen Falle ganz offenkundig: Man will diejenigen damit belasten, die schon schwer genug dadurch getroffen sind, daß sie einen Krüppel haben. Es sind meistens die unteren Schichten der Bevölkerung, die Arbeiterkreise, denn die wohlhabenden Leute, die den großen Geldsack haben, schicken ihre körperlichen Krüppel in Privatpflege und ihre geistigen meistens in Staatsämter. (Heiterkeit.) Die Abwälzung der Lasten auf die unteren Schichten ist also zweifellos beabsichtigt. Da nun gar keine Kontrolle mehr vom Provinziallandtage aus besteht, wie man das festsetzt, und sich diese ganze Angelegenheit dem öffentlichen, politischen Urteil entzieht, sind wir grundsätzlich gegen diese Regelung der Frage; wir lehnen sie also ab.

Unser Antrag, eine obere Grenze für die Heranziehung der Beitragspflichtigen festzusetzen, ist nicht so zu verstehen, wie Herr Abgeordneter Drlopp es aufgefaßt hat; seine Schlußfolgerungen sind irrig. Ich habe schon einmal auf unsere sehr un stabile Valuta hingewiesen. Man kann nicht sagen, ob die Grenze von 50 000 Mark in 14 Tagen auch noch passend ist, ob man dann nicht schon 60 000 wählen müßte. Das ist alles richtig. Wir haben damit lediglich beabsichtigt — was ich schon vorhin ausgeführt habe —, daß diejenigen, die an und für sich vom Schicksal schwer betroffen sind — zweifellos fast durchweg Angehörige der werktätigen Klasse —, vor den harten Zugriffen der Verwaltung, nicht allein der Provinzialverwaltung, sondern auch der Armenverbände möglichst geschützt werden. Das kann in etwa dadurch geschehen, daß der Provinziallandtag erklärt: 50 000 Mark, das ist eine Einkommensgrenze, die mindestens erreicht sein muß, wenn man von den Leuten noch Beiträge fordert.

Ueber die Abschaffung des Klassensystems hat der Vertreter der Provinzialverwaltung sich dahin geäußert, daß da ein Antrag vorliege, daß aber das notwendige Material zu diesem Antrage erst dem nächsten Provinziallandtag vorgelegt werde. Das Warum, die eigentliche Begründung dafür, daß das bis jetzt nicht erfolgen konnte, ist mir nicht ganz klar geworden. Ich finde im Gegenteil: Wenn man an ein grundlegendes Recht des Provinziallandtags tasten will, indem man diese Verschiebung der Kompetenz vornimmt, daß man dann zunächst einmal die wichtigste dazugehörige Materie auch gleich mit hätte erledigen können. Ich kann durchaus keine sachliche Begründung für diese Verzögerung der Angelegenheit feststellen. Wir halten daran fest, daß die Klassen abgeschafft werden müssen, daß die Hilfsbereitschaft, die in diesem Falle die Gemeinschaft — der Staat, die Provinz — ausübt, sich nicht nach der Größe des Geldsacks, sondern lediglich nach dem Bedürfnis richten muß. Ein anderer Standpunkt ist sowohl von sittlichen wie von rein vernünftigen Prinzipien aus gar nicht möglich.

Wir bitten deshalb um Ablehnung des vorliegenden Antrags und um Annahme unserer Anträge.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Haas.

Abgeordneter Haas: Meine Damen und Herren! Ich habe nur einige kurze Erklärungen namens meiner Fraktion abzugeben. Wir stimmen der Vorlage zu, nachdem sich der Ältestenrat damit einverstanden erklärt hat, daß in den Antrag des Provinzialausschusses jedesmal in den einzelnen Paragraphen 16a, 25a und 7a die Worte eingefügt werden „bis auf weiteres“. Wir sind der Auffassung, daß wir in der jetzigen Zeit, wo unsere Geldverhältnisse nicht, wie der Vorredner meint, etwas, sondern sehr schwankend sind (Sehr richtig!), nicht mehr mit der jeweiligen Erhöhung der Pflegesätze warten können, bis der Provinziallandtag zusammentritt, sondern wir müssen es schon einer Körperschaft übertragen, die öfter zusammen kommt und öfter Gelegenheit hat, zusammen zu kommen. Das soll aber lediglich ein vorübergehender Zustand sein. So wie wir hoffen, daß unsere Geldverhältnisse einmal wieder stabiler werden, so hoffen wir eben auch, daß wir möglichst bald diesen Zustand wieder ablösen können. Wir legen es also durchaus nicht so fest, daß wir es überhaupt nicht mehr ändern können, sondern, ob wir den Antrag annehmen „nach einem Jahr“ oder ob wir die Worte „bis auf weiteres“ hineinsetzen, in dem Augenblick, wo der Provinziallandtag bereit ist, das zu ändern, wird es geändert. (Abgeordneter Drlopp: Ohne Reglementsänderung?) Es ist genau dasselbe, ob wir das Reglement ändern oder nicht. Wenn wir einen Antrag annehmen würden „bis auf weiteres“, so müßte eben auch der Provinziallandtag entscheiden, wann der Augenblick gekommen ist, daß er wieder selbst die Pflegesätze festsetzen will. Dasselbe ist es auch, wenn wir das Reglement ändern. Das Reglement ist jederzeit durch einen

Beschluß des Provinziallandtags zu ändern. Aus diesem Grunde haben wir keine Bedenken dagegen, besonders, wo bisher alle Redner sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß sie grundsätzlich der Meinung sind: Es ist eine Frage des Plenums, des Parlaments, und nicht eine Frage des Ausschusses.

Noch einige Worte zu dem Antrage der Kommunisten. Meine Fraktion wird in dem Sinne für den Antrag stimmen, daß er mit dem Antrage meiner Parteifreunde aus dem letzten Landtage verbunden und damit der Provinzialverwaltung überwiesen wird, die auf Grund des damaligen Antrages dem Provinziallandtag eine Vorlage machen soll. Ich glaube, daß wir in dem Augenblick, wo wir so den Antrag der Kommunisten behandeln, mindestens erreichen, daß er mit der Vorlage des Provinzialausschusses in ihrer Gesamtheit besprochen werden kann.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Erörterung ist geschlossen.

Zum Gegenstande selbst liegen zwei Anträge vor. Zunächst der Antrag des Provinzialausschusses, erweitert und ergänzt durch den Antrag des Abgeordneten Haas, der von der Zentrumsparthei unterstützt worden ist und dahingehet, in allen 3 Ziffern hinter dem Wörtchen „kann“ die Worte „bis auf weiteres“ zuzusetzen, ferner der Antrag der Unabhängigen Fraktion, der die Gültigkeit auf die Dauer eines Jahres bezw. bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtages beschränkt haben will.

Ich halte den ersten Antrag für den weitergehenden und lasse über ihn abstimmen. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag des Provinzialausschusses mit den Zusätzen „bis auf weiteres“ sind, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse alsdann über den Antrag der Kommunistischen Fraktion abstimmen. Er verlangt: 1. Abschaffung des jetzigen Klassensystems in den Provinzialanstalten; 2. Erstattungspflichtige mit einem Einkommen von weniger als 50 000 Mark sind von der Kostenbeitragspflicht befreit; bei höheren Einkommen sind die Beiträge dem Einkommen entsprechend abzustufen. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit. (Rufe: Gegenprobe!) — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt. Vor Uebergang zu Punkt 2 hat das Wort Herr Abgeordneter Heuser.

Abgeordneter Heuser: Meine politischen Freunde haben das Bedürfnis, namentlich, nachdem noch der Zusatzantrag der Sozialdemokratischen Fraktion eingegangen ist, die Angelegenheit ihrer Bedeutung entsprechend noch einmal zum Gegenstand einer Fraktionsberatung zu machen. Ich stelle daher namens der Zentrumsfraktion den Antrag, die Angelegenheit jetzt von der Tagesordnung abzusetzen und sie als letzten Punkt der um 4 Uhr stattfindenden Plenarsitzung wieder erscheinen zu lassen.

Vorsitzender Dr. Farres: Sie haben den Antrag gehört; er geht auf Vertagung bis zu der um 4 Uhr stattfindenden Vollversammlung. Ich bitte diejenigen, die für die Vertagung sind, sich zu erheben. — Die Mehrheit kann zweifelhaft sein. — Die Mehrheit ist jetzt unzweifelhaft vorhanden.

Damit ist die Tagesordnung der zweiten Sitzung erledigt. Wir vertagen uns auf 4 Uhr, diesmal aber ganz pünktlich.

(Schluß 2 Uhr 25 Minuten).